

**Fachprüfungsordnung (Satzung) für Studierende des Fachs Informatik
im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Vom 9. Juli 2008**

NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 163

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 1.09.2008

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 7. Mai 2008 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 4 Zweck der Modulprüfungen
- § 5 Wiederholung von Modulprüfungen

II. Regelungen für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (B.A. oder B.Sc.)

- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit
- § 8 Zulassung zu Modul-Prüfungen im Bachelor-Studiengang
- § 9 Bachelor-Arbeit im Fach Informatik
- § 10 Bildung der Fachnote
- § 11 Hochschulgrad

III. Regelungen für den Zwei-Fächer-Master-Studiengang (M.A. oder M.Sc.)

- § 12 Ziel des Studiums
- § 13 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit
- § 14 Zugang zum Master-Studium
- § 15 Zulassung zu Prüfungen und zur Master-Arbeit
- § 16 Master-Arbeit im Fach Informatik
- § 17 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 18 Bildung der Fachnote
- § 19 Hochschulgrad

IV. Regelungen für den Zwei-Fächer-Master-Studiengang (M.Ed.)

- § 20 Ziel des Studiums
- § 21 Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit
- § 22 Zugang zum Master-Studium
- § 23 Zulassung zu Prüfungen und zur Master-Arbeit
- § 24 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 25 Bildung der Fachnote
- § 26 Hochschulgrad

V. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 27 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung (Fach-PO) regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung (Satzung) der Fakultäten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge (Zwei-Fächer-PO) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (PVO) das Studium des Faches Informatik im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Soweit der nachfolgende Text in den einzelnen Paragraphen keine anderslautende Regelungen trifft, gelten die Regelungen der Zwei-Fächer-PO und der PVO.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen nach dieser Ordnung sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss Informatik zuständig. Seine Geschäfte werden vom Prüfungsamt Informatik durchgeführt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden; sie oder er berichtet dem Fakultätskonvent regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten.

(3) Der Fakultätskonvent bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretungen sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Vertretung.

(4) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. drei Angehörige der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
2. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und
3. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe der Studierenden.

Es müssen mindestens drei Mitglieder bestellt werden, die dem Institut für Informatik angehören. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss aus dem Kreis der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1, die das Fach Informatik vertreten, bestellt werden.

(5) Das studentische Mitglied wird für die Dauer eines Jahres, die anderen Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden sind zur

Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3

Modulprüfungen und Modulnoten

(1) Die Bachelor-Prüfung und die Master-Prüfung bestehen aus Modulprüfungen und einer Bachelor- oder Master-Arbeit in einem der gewählten Fächer. Art und Zahl der Module ergeben sich aus der Anlage. Die nachstehende Regelung zur Durchführung von Modulprüfungen und zur Vergabe von Modulnoten gilt nur für Module, die das Institut für Informatik anbietet. Für importierte Module gelten grundsätzlich die Regelungen des für die Module verantwortlichen Faches. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet, ob die importierten Module gemäß dieser Satzung anerkannt werden.

(2) Für jedes erfolgreich durchgeführte Modul, für die erfolgreich abgeschlossene Bachelor-Arbeit und für die erfolgreich abgeschlossene Master-Arbeit werden Leistungspunkte vergeben. Die erfolgreiche Durchführung der Module wird durch Modulprüfungen festgestellt.

Jede Modulprüfung besteht aus einer Endprüfung und aus Prüfungsteilleistungen, die während der Lehrveranstaltungen erbracht werden. Bei Praktikums- und Seminarmodulen besteht die Modulprüfung nur aus Prüfungsteilleistungen. Die Endprüfung wird im unmittelbaren Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines jeden Moduls angeboten.

(3) Die Endprüfung besteht bei Modulen des Bachelor-Studiengangs in der Regel aus einer Klausur, bei Modulen des Master-Studiengangs in der Regel aus einer mündlichen Prüfung. Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass Klausuren durch mündliche Prüfungen oder mündliche Prüfungen durch Klausuren ergänzt oder ersetzt werden.

(4) Prüfungsteilleistungen bestehen aus Hausarbeiten, Laborübungen oder Tests. Art, Anzahl und Gewichtung der Prüfungsteilleistungen werden für jedes Modul auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen vom Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Lehrevaluierungen festgelegt. Diese Festlegung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls mitgeteilt.

(5) Die genauen Prüfungstermine werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls bekannt gegeben. Die Modulprüfungsnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der einzelnen Noten für die Prüfungsteilleistungen und der Note der Endprüfung. Die Bewertungsfristen der Prüfungen ergeben sich aus der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität.

§ 4

Zweck der Modulprüfungen

(1) In den Klausurprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den gängigen Methoden des Faches erkennen und Lösungen finden kann. Die Dauer der Klausur beträgt in der Regel zwei Stunden, jedoch mindestens eine Stunde und

höchstens drei Stunden.

(2) Durch mündliche Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Prüfungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten; sie soll 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten. Wird eine mündliche Prüfung von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, so hört die Prüferin oder der Prüfer vor der Festsetzung der Note die Beisitzerin oder den Beisitzer.

§ 5

Wiederholung von Modulprüfungen

Nicht bestandene Modulprüfungen von Informatikmodulen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung wird am Anfang des Folgesemesters angeboten, spätestens jedoch sechs Monate nach der Modulprüfung. Die zweite Wiederholungsprüfung ist spätestens im Studienjahr nach der nicht bestandenen Modulprüfung abzulegen.

(2) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

II. Regelungen für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang

(B.A. oder B.Sc.)

§ 6

Ziel des Studiums

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studiums sollen den Studierenden die grundlegenden Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zweier Fächer so vermittelt werden, dass sie zur Bildung wissenschaftlich fundierter Urteile und zu kritischer Reflexion der wissenschaftlicher Erkenntnisse befähigt werden. Darüber hinaus sollen sie in die Lage versetzt werden, das erworbene Wissen tätigkeits- oder berufsfeldspezifisch anzuwenden.

(2) Die in diesem Studiengang vermittelten Kenntnisse der Informatik, eines weiteren Fachs und eines Profilierungsbereiches sollen die Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen dazu befähigen, in Berufsfeldern zu arbeiten, in denen Informatik in Verbindung mit den Kenntnissen des anderen gewählten Fachs und den zusätzlich erworbenen Kenntnissen im Profilierungsbereich nachgefragt wird.

Wird als Profilierungsbereich das Profil „Lehramt“ gewählt, so können Absolventinnen und Absolventen in Verbindung mit dem Zwei-Fächer-Master-Studiengang gleicher Fächerkombination mit dem Abschluss „Master of Education“ das Lehramt an Gymnasien in diesen beiden Fächern übernehmen. Dafür stellt das Profil „Lehramt“ fachdidaktische, bildungswissenschaftliche und schulpraktischen Ausbildungselemente zur Verfügung.

Wird als Profilierungsbereich das Profil „Fachergänzung“ gewählt, so erhalten Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs einen Abschluss, der sie für Berufe qualifiziert, in denen umfangreiche Kenntnisse sowohl in Informatik als auch in einem weiteren Fach erforderlich sind. Durch das Profil „Fachergänzung“ können sie gezielt weitere Module absolvieren, die ihre Berufsqualifikation und damit ihre Chancen am Arbeitsmarkt weiter erhöhen.

(3) Das Bachelor-Zeugnis dokumentiert einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Mit dem Zeugnis wird festgestellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber die für das Erreichen der vorgenannten Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, inhärente Zusammenhänge der erworbenen Kenntnisse versteht und sie kritisch beurteilen kann. Außerdem wird dokumentiert, dass die Inhaberin oder der Inhaber die wissenschaftlichen Methoden anwenden und die im Studium erworbenen Kenntnisse praktisch umsetzen kann.

§ 7

Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) Das Fach Informatik wird im Rahmen eines dreijährigen Studiums (Regelstudienzeit) im Umfang von etwa 50 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert. Dieses Studium umfasst Vorlesungen, Übungen, Praktika und Projekte über praktische, technische und theoretische Grundlagen der Informatik. Die Module des auf die Informatik bezogenen fachwissenschaftlichen Teils des Studiums ergeben sich aus der Anlage.

(2) Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und Studierende ungerader Fachsemester werden nur zum Wintersemester angeboten. Einschreibungen sind zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

§ 8

Zulassung zu Modulprüfungen im Bachelor-Studiengang

(1) Die Zulassung zu Modulprüfungen im Fach Informatik setzt voraus,

1. dass die Kandidatin oder der Kandidat an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für einen der Informatikstudiengänge eingeschrieben ist und

2. eine schriftliche Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat endgültig eine Bachelor-Prüfung im Fach Informatik nicht bestanden hat, oder ob sie oder er sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren einer anderen Hochschule befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist für jede Modulprüfung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind die Nachweise und Erklärungen gemäß Absatz 1 beizufügen. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass der Antrag auf Zulassung, die Nachweise und die Erklärungen auch auf anderem Wege, z.B. elektronisch, an die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses übermittelt werden können.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nachweislich ohne ihr oder sein Verschulden nicht möglich, eine nach Absatz 1 geforderte Unterlage in der

vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zu einer Modulprüfung im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule befindet oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich nicht im erforderlichen Umfang in den Präsenzveranstaltungen des Moduls anwesend war.

§ 9

Bachelor-Arbeit im Fach Informatik

(1) Mit der Bachelor-Arbeit im Fach Informatik soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, eine komplexe fachliche Aufgabenstellung unter Anleitung zu bearbeiten und die Ergebnisse gemäß den Gepflogenheiten des Fachs darzustellen. Die Bachelor-Arbeit wird im Rahmen einer vertiefenden Übung eines geeigneten Moduls angefertigt. Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit muss spätestens vier Wochen nach Beginn der Mitarbeit im Modul erfolgen. Die Arbeit wird in der Regel von der für das Modul verantwortlichen Lehrkraft betreut und benotet. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt eine weitere Person zur Begutachtung der Arbeit.

(2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Fach Informatik setzt voraus, dass

1. alle Grundmodule und
2. mindestens zwei Aufbaumodule erfolgreich absolviert wurden.

(3) Die Bachelor-Arbeit im Fach Informatik kann von jeder Person, die das Fach Informatik vertritt und der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört oder habilitiert ist, ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(5) Das Anfertigen der Bachelor-Arbeit im Fach Informatik soll nicht länger als acht Wochen dauern. Die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit muss so konzipiert sein, dass diese Frist eingehalten werden kann. Die Kandidatin oder der Kandidat kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen das Thema der Bachelor-Arbeit zurückgeben. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit um drei Wochen ist nur in Ausnahmefällen möglich. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Bachelor-Arbeit im Fach Informatik ist in vierfacher schriftlicher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt Informatik einzureichen.

(7) Für die bestandene Bachelor-Arbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(8) Die Bachelor-Arbeit im Fach Informatik kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens oder der Rückgabe des Themas der ersten Arbeit ausgegeben.

(9) Die Bachelor-Arbeit im Fach Informatik kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 10

Bildung der Fachnote

Die Fachnote der Bachelorprüfung im Fach Informatik berechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Fachmodule im Gesamtumfang von 70 Leistungspunkten. Die Noten der Module werden mit ihren Leistungspunkten gewichtet. Als Gewicht der Grundmodule ist die halbe Leistungspunktzahl anzusetzen.

Werden alle Modulprüfungen des Fachs innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt, so werden nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten die Prüfungsnoten von zwei Modulen der ersten beiden Studienjahre nicht zur Bildung der Fachnote herangezogen.

§ 11

Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen, falls das zweite Fach zum Lehr- und Forschungsbereich der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder der Technischen Fakultät gehört, im anderen Fall wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.

III. Regelungen für den Zwei-Fächer-Master-Studiengang

(M.A. oder M.Sc.)

§ 12

Ziel des Studiums

(1) Der Zwei-Fächer-Master-Studiengang baut auf einem Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang mit Informatik als einem der beiden Fächer auf.

Die Studierenden sollen in zwei Fachwissenschaften einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss erwerben, der wissenschaftlich geprägt ist und in beiden Fachwissenschaften vertiefte Kenntnisse in Teilbereichen vermittelt. Damit soll die in unterschiedlichen Fachwissenschaften erkennbare verstärkte Nachfrage nach vertieften Informatikkenntnissen berücksichtigt werden.

(2) Das Master-Zeugnis dokumentiert, dass die Inhaberin oder der Inhaber

vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse und Methoden der Informatik und eines weiteren Fachs erworben hat und in der Lage ist, diese zur Lösung komplexer Problemstellungen anzuwenden.

§ 13

Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit

- (1) Das Fach Informatik wird im Rahmen eines zweijährigen Studiums (Regelstudienzeit) im Umfang von ca. 30 Semesterwochenstunden und 45 Leistungspunkten studiert.
- (2) Einschreibungen sind zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.
- (3) Das Studium umfasst Vorlesungen, Übungen, Praktika und Projekte. Die Informatikfachmodule können aus einem stärker theorieorientierten oder aus einem stärker systemorientierten Modulangebot durch die Studierenden in Absprache mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter (Academic Advisor) so ausgewählt werden, dass sie ihre Kenntnisse von den Prinzipien, Strukturen und Konzepten in Informatik in unterschiedlichen Bereichen und Anwendungsfeldern der Informatik erweitern und vertiefen. Die Auswahl ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Genehmigung vorzulegen. Das Informatik-Modulangebot, gegliedert nach Modulkategorien, ist dem Modulhandbuch des Instituts zu entnehmen. Die Modulkategorien und die erforderlichen Leistungspunkte der Module der einzelnen Kategorien ergeben sich aus der Anlage, die insoweit Bestandteil dieser Ordnung ist.
- (4) Bei der Entscheidung für die stärker systemorientierte Alternative muss das auszuwählende Informatikprogramm neben den Modulen aus dem Profilierungsbereich folgende Module enthalten:
 - Aus den Kategorie „Vertiefende Informatik -Grundlagen“ Module im Gesamtumfang von mindestens 16 Leistungspunkten,
 - aus der Kategorie „Informatik der Systeme“ Module im Gesamtumfang von mindestens 16 Leistungspunkten,
 - ein Master-Seminar im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten und
 - ein Master-Projekt im Umfang von mindestens 9 Leistungspunkten.
- (5) Bei der Entscheidung für die stärker theorieorientierte Alternative muss das auszuwählende Informatikprogramm neben den Modulen aus dem Profilierungsbereich folgende Module enthalten:
 - Aus den Kategorie „Vertiefende Informatik -Grundlagen“ Module im Gesamtumfang von mindestens 16 Leistungspunkten,
 - aus der Kategorie „Vertiefende theoretische Grundlagen“ jeweils Module im Gesamtumfang von mindestens 16 Leistungspunkten,
 - ein Master-Seminar im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten und
 - ein Master-Projekt im Umfang von mindestens 9 Leistungspunkten.

§ 14 Zugang zum Master-Studium

(1) Zugang zum Zwei-Fächer-Master-Studiengang (M.A. oder M.Sc.) mit dem Teilstudiengang Informatik kann erhalten, wer einen anerkannten, qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in einem wissenschaftlich orientierten Informatikstudiengang besitzt, durch den die fachliche Vorbildung für den Master-Studiengang nachgewiesen wird. Die fachliche Vorbildung ist gegeben, wenn der Hochschulabschluss ein Fächerspektrum und Kenntnisse gemäß Absatz 2 ausweist. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das für die Wissenschaft zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein oder die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).

(2) Als fachliche Vorbildung werden durch bestandene Prüfungen nachgewiesene Kenntnisse verlangt, die nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen mindestens dem Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang Studiengang mit dem Teilstudiengang Informatik der Christian-Albrechts-Universität entsprechen. Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, insbesondere, ob ein qualifizierter Abschluss vorliegt, trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Basis einer Einzelfallprüfung. Liegen die Vorkenntnisse nur teilweise vor, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verlangen, dass vor der Zulassung zum Master-Studium bestimmte Bachelorprüfungen nachzuholen sind.

§ 15 Zulassung zu Prüfungen und zur Master-Arbeit

Für die Zulassung zu den Prüfungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung.

Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit im Fach Informatik ist der Nachweis über die bestandene Prüfung aller Wahlpflichtmodule des ersten Studienjahres und des Master-Projekts im Fach Informatik.

§ 16 Master-Arbeit im Fach Informatik

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung im Rahmen des Studiengangs abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach Informatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit kann von jeder Person, die das Fach Informatik vertritt und die der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört oder habilitiert ist, ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der

Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema für eine Master-Arbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Arbeit ist aktenkundig zu machen. Spätester Termin für die erste Ausgabe des Themas einer Master-Arbeit ist acht Wochen nach der Prüfung des letzten Wahlpflichtmoduls des Master-Studiengangs.

(3) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Master-Arbeit ist in vierfacher schriftlicher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt Informatik einzureichen. Sie kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.

(5) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Für die bestandene Master-Arbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(7) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens oder der Rückgabe des Themas der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 17

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterricht- und Prüfungssprache in den Informatik-Fachmodulen des Zwei-Fächer-Master-Studiengangs ist Deutsch oder Englisch. Auf Antrag können Modulprüfungen auch dann in deutscher Sprache abgenommen werden, wenn die Unterrichtssprache der entsprechenden Module Englisch ist.

§ 18

Bildung der Fachnote

Die Fachnote der Masterprüfung im Fach Informatik berechnet sich als Durchschnitt der Noten aller Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 45 Leistungspunkten. Die Noten der Module werden mit ihren Leistungspunkten gewichtet.

§ 19

Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen, falls das zweite Fach zum Lehr- und Forschungsbereich der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder der Technischen Fakultät gehört, im anderen Fall wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

IV. Regelungen für den Zwei-Fächer-Master-Studiengang (M.Ed.)

§ 20

Ziel des Studiums

(1) Der Zwei-Fächer-Master-Studiengang baut auf einem Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang mit dem Fach Informatik und dem Profilierungsbereich „Lehramt“ auf und ist ein für den Lehrberuf an Gymnasien qualifizierender Studiengang für das Lehrfach Informatik. Durch das Studium mit dem Abschluss „Master of Education“ sollen die Studierenden in den beiden gewählten Fachwissenschaften, den entsprechenden Fachdidaktiken, der Pädagogik und der Psychologie und den schulpraktischen Studien die für den Unterricht an Gymnasien erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden erwerben. Insbesondere soll das Fachstudium Informatik Kandidatinnen und Kandidaten vertiefte Fähigkeiten und Methoden der Informatik vermitteln und ihre wissenschaftlichen Kenntnisse erweitern und verfestigen.

(2) Das Master-Zeugnis dokumentiert, dass die Inhaberin oder der Inhaber die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse an Gymnasien zu vermitteln und damit die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erworben hat.

§ 21

Studienaufbau, Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) Das Fach Informatik wird im Rahmen eines zweijährigen Studiums (Regelstudienzeit) im Umfang von ca. 29 Semesterwochenstunden und 35 Leistungspunkten einschließlich der Fachdidaktik studiert. Die Module können durch die Studierenden so ausgewählt werden, dass sie ihre Kenntnisse von den Prinzipien, Strukturen und Konzepten der Informatik in unterschiedlichen Bereichen und Anwendungsfeldern der Informatik erweitern und vertiefen. Dadurch erlangen sie die Fähigkeit, die allgemeinbildenden Inhalte der Informatik zu vermitteln. Der Themenbereich für das Modulangebot des fachwissenschaftlichen Teils des Studiums ergibt sich aus der Anlage. Die Auswahl erfolgt in Absprache mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter für Fachdidaktik und ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Einschreibungen sind zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

§ 22

Zugang zum Master-Studium

(1) Zugang zum Zwei-Fächer-Master-Studiengang (M.Ed.) mit dem Teilstudiengang Informatik kann erhalten, wer einen anerkannten, qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in einem wissenschaftlich orientierten Informatikstudiengang besitzt, durch den die fachliche, fachdidaktische, pädagogische und schulpraktische Vorbildung für

diesen Master-Studiengang nachgewiesen wird. Diese Vorbildung ist gegeben, wenn der Hochschulabschluss ein Fächerspektrum und Kenntnisse gemäß Absatz 2 ausweist. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das für die Wissenschaft zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein oder die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder(KMK).

(2) Als fachliche Vorbildung werden durch bestandene Prüfungen nachgewiesene Kenntnisse verlangt, die nach Inhalt, Umfang und wissenschaftlichen Anforderungen mindestens dem Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang Studiengang mit dem Teilstudiengang Informatik und dem Profilierungsbereich „Lehramt“ der Christian-Albrechts-Universität entsprechen. Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, insbesondere, ob ein qualifizierter Abschluss vorliegt, trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Basis einer Einzelfallprüfung. Liegen die Vorkenntnisse nur teilweise vor, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verlangen, dass vor der Zulassung zum Master-Studium bestimmte Bachelorprüfungen nachzuholen sind.

§ 23

Zulassung zu Prüfungen und zur Master-Arbeit

Für die Zulassung zu den Prüfungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung.

Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit im Fach Informatik ist der Nachweis über die bestandene Prüfung aller Wahlpflichtmodule des ersten Studienjahres und der beiden Fachdidaktik-Module im Fach Informatik.

§ 24

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterricht- und Prüfungssprache in den Informatik-Fachmodulen des Zwei-Fächer-Master-Studiengangs ist Deutsch oder Englisch. Auf Antrag können Modulprüfungen auch dann in deutscher Sprache abgenommen werden, wenn die Unterrichtssprache der entsprechenden Module Englisch ist.

§ 25

Bildung der Fachnote

Die Fachnote der Masterprüfung im Fach Informatik berechnet sich als Durchschnitt der Noten aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 35 Leistungspunkten. Die Noten der Module und der Master-Arbeit werden mit ihren Leistungspunkten gewichtet.

§ 26

Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“) verliehen.

V. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für das Fach Informatik im Rahmen der Zweifächer-Bachelor- und Masterstudiengänge vom 10. Dezember 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 103) außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 3. Juli 2008 erteilt.

Kiel, den 9. Juli 2008

Der Dekan
der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Franz Faupel

Zwei-Fächer-Studiengang Master of Science

Systemorientierte Alternative

Erstes Semester 30 Leistungspunkte (davon 16 Leistungspunkte im Fach Informatik)
Vertiefende Informatik-Grundlagen I (Wahlpflichtmodul) (z.B. Prinzipien von Programmiersprachen) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte
Informatik der Systeme I (Wahlpflichtmodul) (z.B. Internet Communications) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte
Zweites Semester 30 Leistungspunkte (davon 16 Leistungspunkte im Fach Informatik)
Vertiefende Informatik-Grundlagen II (Wahlpflichtmodul) (z.B. Content Management Systeme) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte
Informatik der Systeme II (Wahlpflichtmodul) (z.B. Computer Networks) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte
Drittes Semester 30 Leistungspunkte (davon 13 Leistungspunkte im Fach Informatik)
Master-Projekt (Wahlpflichtmodul) (z.B. Internetprogrammierung) (Ü4 4 SWS) 9 Leistungspunkte
Informatik Seminar (Wahlpflichtmodul) (z.B. über verteilte Systeme) (V2 2 SWS) 4 Leistungspunkte
Viertes Semester 30 Leistungspunkte
Master-Thesis

Fachausbildung in Informatik und im 2. Fach: Jeweils 45 LP, Thesis: 30 LP

Zwei-Fächer-Studiengang Master of Science

Theorieorientierte Alternative

Erstes Semester 30 Leistungspunkte (davon 16 Leistungspunkte im Fach Informatik)
Vertiefende Informatik-Grundlagen I (Wahlpflichtmodul) (z.B. Effiziente Algorithmen) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte
Vertiefende theoretische Grundlagen I (Wahlpflichtmodul) (z.B. Automaten, Logiken, Spiele) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte
Zweites Semester 30 Leistungspunkte (davon 16 Leistungspunkte im Fach Informatik)
Vertiefende Informatik-Grundlagen II (Wahlpflichtmodul) (z.B. Computer Networks) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte
Vertiefende theoretische Grundlagen II (Wahlpflichtmodul) (z.B. Kryptographie) (V4 Ü2 6 SWS) 8 Leistungspunkte
Drittes Semester 30 Leistungspunkte (davon 13 Leistungspunkte im Fach Informatik)
Master-Projekt (Wahlpflichtmodul) (z.B. „Hacker-Praktikum“) (Ü4 4 SWS) 9 Leistungspunkte
Informatik Seminar (Wahlpflichtmodul) (z.B. über Computersicherheit) (V2 2 SWS) 4 Leistungspunkte
Viertes Semester 30 Leistungspunkte
Master-Thesis

Fachausbildung in Informatik und im 2. Fach: Jeweils 45 LP, Thesis: 30 LP

Master of Education (Zweifachmodell Gymnasiallehrer)

Sem.	Fach bzw. Gegenstand	Lehrform des Moduls		SWS	LP
1.	Zwei Module nach Wahl aus unterschiedlichen Gebieten der Informatik	Kombination aus Vorlesung, Übung oder Projekt	Wahlpflicht	12	14
	Didaktik der Informatik I	Seminar, Übung	Pflicht	4	5
2.	Ein weiteres Modul nach Wahl aus einem Gebiet der praktischen Informatik.		Wahlpflicht	6	7
	Didaktik der Informatik II	Seminar, Übung	Pflicht	4	5
3.	Module nach Wahl über Informatik-Anwendungen einschl. ihrer technischen, sozialen und ökonomischen Problematik sowie über die gesellschaftlichen Auswirkungen z. B. Datenschutz, Medienrecht, e-Commerce		Wahlpflicht	3	4
4.	Master-Arbeit				20

Leistungspunkte im Master-Studiengang:

Fachausbildung Informatik:	25 Leistungspunkte
Fachdidaktik Informatik:	10 Leistungspunkte
Fachausbildung im 2. Fach:	25 Leistungspunkte
Fachdidaktik im 2. Fach:	10 Leistungspunkte
Pädagogik:	15 Leistungspunkte
Psychologie:	10 Leistungspunkte
Schulpraktikum(*):	5 Leistungspunkte
Master-Arbeit:	20 Leistungspunkte

(*) Das Schulpraktikummodul („Praxismodul 3“) besteht aus einem 4-wöchigen Schulpraktikum, einer begleitenden Lehrveranstaltung in Pädagogik und aus einer begleitenden Fachdidaktik-Lehrveranstaltung für jedes Fach.